



LIZENZVEREINBARUNG

zwischen der PEXCOM GmbH Public Exhibition & Communication
Weinstraße 1
67157 Wachenheim
Handelsregisternummer HRB 70259, Amtsgericht Ludwigshafen

vertreten durch den Geschäftsführer Benjamin K. Höller

– im folgenden „PEXCOM“ genannt –

und der

vertreten durch

– im folgenden „XXX“ genannt –

Präambel

Die PEXCOM beschäftigt sich mit der Vermarktung von Filmrechten/Filmlizenzen im deutschsprachigen Raum, d.h. in Deutschland und Österreich. Die PEXCOM agiert dabei außerhalb der üblichen Verwertungskaskade (also nicht in den Bereichen Kino, Streaming-Dienste, Fernsehen und Video).

Die PEXCOM konzentriert sich auf die Vermarktung im sogenannten nichtgewerblichen Bereich. Die Verträge mit den potenziellen Nutzern in Deutschland und Österreich werden durch die PEXCOM nicht direkt abgeschlossen, weil Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen existieren. Deswegen schließt die PEXCOM mit jeweils lokal ansässigen Firmen Sublizenzverträge ab.

Um das Repertoire der XXX im sogenannten nichtgewerblichen Bereich zu vermarkten, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Die PEXCOM wird außer mit der XXX mit weiteren Lizenzgebern gleichlautende Vereinbarungen abschließen. Alle zukünftigen Vertragspartner der PEXCOM werden in diesem Vertrag allgemein als „Lizenzgeber“ bezeichnet.

I. Titel der XXX

1. Lizenzierte Titel

Die XXX ist Inhaberin von Rechten (urheberrechtliche Nutzungsrechte und/ ggfs. Leistungsschutzrechte wie z.B. das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers – „Rechte der XXX“) an Spielfilmen und/oder TV-Serien und/oder TV-Filmen und/oder anderen audiovisuellen Inhalten („Titel“). Die Lizenzierung gemäß diesem Vertrag beinhaltet Titel, an denen die XXX aktuell Rechte hält oder in Zukunft während der Laufzeit dieses Vertrages Rechte halten wird („lizenzierte Titel“). Das schließt auch jene Titel ein, an denen die XXX Rechte für die deutsche Sprachfassung hält.

2. Titelliste

a) Die XXX stellt der PEXCOM eine Aufstellung aller lizenzierten Titel zur Verfügung. Die Titelliste

(Anlage 1) soll folgende Angaben enthalten:

- Originaltitel,
 - Titel der deutschen Synchronfassung,
 - Herstellungsland,
 - Herstellungsjahr.
- b) Die XXX stellt der PEXCOM außerdem eine Aufstellung aller lizenzierten Titel zur Verfügung, die nach den Ländern des Lizenzgebietes (Deutschland und Österreich) geordnet ist (länderbezogene Titelliste – Anlage 2).
- c) Die XXX verpflichtet sich, die PEXCOM regelmäßig über Veränderungen der Titelliste und der länderbezogenen Titelliste zu informieren.

II. Umfang der Lizenz

1. Lizenzgebiet

Die Rechteübertragung erfolgt für Deutschland und Österreich. Titelbezogene Einschränkungen ergeben sich aus den Titellisten (Anlagen 1 und 2).

Hinsichtlich der Schweiz räumt die XXX der PEXCOM für die Dauer dieses Vertrages eine Option zu den Bedingungen dieses Vertrages ein.

2. Lizenzzeit und Sublizenz

Während der Vertragsdauer ist die PEXCOM nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die lizenzierten Rechte auf Dritte weiter zu lizenzieren und Sublizenzen zu vergeben, die jedoch die Dauer von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen im Anschluss an das Vertragsende nicht überschreiten dürfen. Die XXX muss solche im Vertragszeitraum vergebenen Lizenzen auch nach Vertragsende für dreihundertfünfundsechzig (365) Tage gegen sich gelten lassen.

3. Vertragsgegenständliche Rechte

Die XXX überträgt auf die PEXCOM die folgenden ausschließlichen Rechte („vertragsgegenständliche Rechte“):

- a) das Recht zur öffentlichen Vorführung gemäß § 19 Abs. 4 UrhG
Das Recht der öffentlichen Vorführung i.S.v. § 19 Abs. 4 UrhG ist das Recht, die lizenzierten Titel der Öffentlichkeit durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- b) das Recht zur öffentlichen Wiedergabe gemäß § 22 UrhG
Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 22 UrhG ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben der lizenzierten Titel durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- c) das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-Richtlinie 2001/29/EG
Das Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL ist das Recht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe der lizenzierten Titel zu erlauben oder zu verbieten. Es umfasst auch die öffentliche Zugänglichmachung der lizenzierten Titel in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL ist ein unbenanntes Recht gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, das über § 22 UrhG hinausgeht.
- d) Mit der Ausnahme anderweitiger Bestimmungen ist das Vervielfältigungsrecht von der Rechteübertragung ausgeschlossen.

III. Lizenzierungsmodelle

1. Programmlizenz

Der Begriff der Programmlizenz beschreibt ein Geschäftsmodell, bei dem Lizenznehmern eine Programmlizenz oder ein ähnliches Produkt zur Verfügung gestellt wird, das den Lizenznehmern in den jeweiligen Ländern (Lizenzgebiet) die Möglichkeit zur unbegrenzten öffentlichen Nutzung aus dem Katalog der lizenzierten Titel eröffnet.

Die XXX überträgt auf die PEXCOM zum Zwecke der Programmlizenzierung die vertragsgegenständlichen Rechte. Der genaue Umfang der Lizenzierung ergibt sich aus den untenstehenden Vertragsbestimmungen.

2. Lizenzierung von Einzeltiteln

Die Lizenzierung von Einzeltiteln beschreibt ein Geschäftsmodell der Lizenzierung, bei dem Lizenznehmern eine Lizenz zur Verfügung gestellt wird, die den Lizenznehmern in den jeweiligen Ländern (Lizenzgebiet) die Möglichkeit zur öffentlichen Nutzung von einzelnen lizenzierten Titeln eröffnet. Dies kann auch in geschlossenen Netzwerken und Diensten wie sog. Digital Licensing und Closed Circuit erfolgen.

Die XXX überträgt auf die PEXCOM zum Zwecke der Lizenzierung von Einzeltiteln die vertragsgegenständlichen Rechte. Der genaue Umfang der Lizenzierung ergibt sich aus den untenstehenden Vertragsbestimmungen.

3. Zwangslizenz

a) Sofern die PEXCOM die von der XXX lizenzierten Rechte aufgrund einer Zwangslizenz/gesetzlichen Lizenz (z.B. § 60a UrhG in Deutschland) nicht ausüben kann, tritt die XXX den aus der gesetzlichen Zwangslizenz resultierenden Vergütungsanspruch an die PEXCOM ab. Die PEXCOM übernimmt sämtliche Tätigkeiten, die zur Geltendmachung eines Anspruches erforderlich sind.

b) Sofern der aus einer Zwangslizenz resultierende Vergütungsanspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, verpflichtet sich die XXX, gegenüber der Verwertungsgesellschaft alle Erklärungen abzugeben, damit die Zahlung zu Gunsten der PEXCOM erfolgt.

IV. Sublizenzen

Der Inhalt der Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte von der XXX an die PEXCOM für die Programmlizenzierung und die Lizenzierung von Einzeltiteln gemäß Ziffer III. gegenüber Sublizenznehmern der PEXCOM („PEXCOM-Lizenznehmer“) wird wie folgt bestimmt:

1. Alle legalen Quellen

a) Allgemeines

Der PEXCOM-Lizenznehmer darf als Abspielmedium alle Medien nutzen. Alle Medien umfasst alle legalen Quellen, zu denen der PEXCOM-Lizenznehmer Zugang hat oder in Zukunft erhält. Das umfasst sowohl legale physische Vervielfältigungsstücke als auch alle linearen und nicht-linearen Quellen, insbesondere wie nachfolgend erwähnt.

b) Nicht-lineare Quellen

aa) Nicht-lineare Quellen umfassen alle physischen Vervielfältigungsstücke, auf denen sich bereits ein oder mehrere lizenzierte Titel befinden, wie z.B. VHS-Kassetten, DVD und Blu-ray. Sie umfassen ferner auch alle körperlichen Leer-Trägermedien, auf die Kopien eines oder mehrerer lizenzierter Titel der XXX rechtmäßig aufgespielt wurden, z.B. Downloads oder andere Kopien auf USB-Sticks oder auf Festplatten.

bb) Nicht-lineare Quellen beinhalten auch nicht-lineare Dienste, z.B. On-Demand-Dienste („VoD“) jeder Art wie bspw. Transactional VoD, Subscription VoD, Free VoD.

c) Lineare Quellen

Lineare Quellen sind lineare Dienste und andere lineare Quellen wie z.B. Fernsehsendungen, unabhängig vom Geschäftsmodell des Fernsehsenders (Pay- oder Free-TV) und unabhängig von der dabei genutzten Technologie, z.B. terrestrisch, Satellit, Kabel, IP TV, offenes Internet. Durch die Rechteübertragung werden keine Senderechte übertragen; vielmehr umfasst sie lediglich das Recht, legale Funksendungen Dritter über Bildschirme, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen in der Öffentlichkeit wiederzugeben.

d) Zurverfügungstellung von Quellen durch die PEXCOM

Im Rahmen der Programmlizenz und für die Lizenzierung von Einzeltiteln darf die PEXCOM die Quelle in digitaler Form dem PEXCOM-Lizenznehmer zur Verfügung stellen. Hierzu einigen sich die Parteien dieses Vertrages jeweils separat.

2. Persönlicher/eigener/privater Gebrauch

Die Rechte der öffentlichen Wiedergabe umfassen das Recht, Quellen zu nutzen, die für den eigenen, persönlichen bzw. privaten Gebrauch bestimmt sind. Dazu gehören z.B. im Handel erworbene bzw. rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke, Downloads, das Fernsehprogramm, VoD-Angebote von Mediatheken und anderen Portalen usw.

3. Werbung

a) Für die Programmlizenz sind die vertragsgegenständlichen Rechte an die Bedingung geknüpft, dass keine Bewerbung von lizenzierten Titeln gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit stattfindet.

b) Bei der Lizenzierung von Einzeltiteln ist die Werbung in der allgemeinen Öffentlichkeit für den lizenzierten Titel erlaubt.

4. Eintrittsgeld

a) Für die Programmlizenz sind die vertragsgegenständlichen Rechte an die Bedingung geknüpft, dass die Zuschauer/potenziellen Rezipienten weder ein Eintrittsgeld noch eine Vergütung für die Möglichkeit entrichten müssen, den lizenzierten Titel zu sehen.

b) Bei der Lizenzierung von Einzeltiteln ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder einer Vergütung erlaubt.

5. Deutschland

a) In Deutschland erfolgt die Sublizenzierung der vertragsgegenständlichen Rechte zum Zwecke der Programmlizenzierung durch die VEA Verwertungseinrichtung Audiovision GmbH („VEA“). Die VEA darf Lizenzen im Wege der Programmlizenzierung an Dritte vergeben.

b) In Deutschland erfolgt die Sublizenzierung der vertragsgegenständlichen Rechte zum Zwecke der Lizenzierung von Einzeltiteln durch die Filmbankmedia Deutschland GmbH und Filmbankmedia UK („Filmbank“). Die Filmbank darf Lizenzen im Wege der Lizenzierung von Einzeltiteln an Dritte vergeben.

6. Österreich

a) In Österreich erfolgt die Sublizenzierung der vertragsgegenständlichen Rechte zum Zwecke der Programmlizenzierung durch die RAW GmbH („RAW“). Die RAW darf Lizenzen im Wege der Programmlizenz an Dritte vergeben.

b) In Österreich erfolgt die Sublizenzierung der vertragsgegenständlichen Rechte zum Zwecke der Lizenzierung von Einzeltiteln durch die Filmbankmedia Deutschland GmbH und Filmbankmedia UK („Filmbank“). Die Filmbank darf Lizenzen im Wege der Lizenzierung von Einzeltiteln an Dritte vergeben.

7. Rechte an musikalischen Werken

Von der Rechteübertragung sind die Nutzungsrechte an den in den lizenzierten Titeln enthaltenen

musikalischen Werken ausgeschlossen, soweit diese von einer der CISAC angehörigen Verwertungsgesellschaft, wie z.B. der GEMA, wahrgenommen werden (§ 42 VGG).

8. Inkasso

Die PEXCOM ist berechtigt, einen Dritten (z.B. die unternehmenseigene Inkassogesellschaft IP Collect GmbH („IPC“) oder die GEMA) mit dem Inkasso zu beauftragen. Den Parteien ist bekannt, dass das Inkasso (z.B. durch die IPC oder die GEMA) nur im eigenen Namen durchgeführt werden kann.

Voraussetzung dafür ist, dass die Rechte, bezüglich derer das Inkasso durch die GEMA durchgeführt wird, auf die GEMA übertragen werden.

9. Lizenzierte Märkte

Die lizenzierten Märkte sind alle Märkte außerhalb des kommerziellen Filmtheaterbetriebes gem. Anlage 3. Ob die Nutzung in den Märkten eine öffentliche Wiedergabe darstellt, richtet sich nach der Rechtsprechung des EuGH.

V. Lizenzabrechnung

1. Programmlizenzierung

a) Im Rahmen der Programmlizenzierung erhält die XXX sechzig (60) Prozent (%) der bei der PEXCOM vereinnahmten Nettolizenzeinnahmen (at source abzgl. USt.) aus jedem gesamtlizenzierten Markt gemäß Ziffer IV.9 gemäß dem zuzuordnenden Anteil von der XXX im jeweiligen Kalenderjahr.

b) Der zuzuordnende Anteil der XXX bestimmt sich aus dem Marktanteil der XXX, wenn sich für die XXX ein Marktanteil gemäß dem nachfolgenden Buchstaben c) bestimmen lässt. Ansonsten bestimmt sich der zuzuordnende Anteil gemäß dem nachfolgenden Buchstaben d). Auf Grundlage des Marktanteils gemäß Buchstabe c) werden mindestens achtzig (80) Prozent (%) der bei der PEXCOM eingegangenen Nettolizenzeinnahmen auf die Lizenzgeber verteilt. Bis zu zwanzig (20) Prozent (%) werden auf die Lizenzgeber verteilt, deren zuzuordnender Anteil gemäß Buchstabe d) bestimmt wird.

c) Der Marktanteil der XXX bestimmt sich aufgrund des Marktanteils aus jedem lizenzierten Markt für die lizenzierten Titel in den vorangegangenen Kalenderjahren. Zu diesem Zweck wird der Durchschnitt für die vorangegangenen 5 Kalenderjahre herangezogen. Sofern der XXX in dem jeweiligen Markt weniger als 5 Jahre präsent war, wird der entsprechend kürzere Zeitraum herangezogen. Maßgeblich für die Berechnung des Marktanteils sind ab 1. Januar 2024 die Daten von Comscore (oder gleichwertiger Dienstleister) des jeweiligen Vorjahres für die lizenzierten Titel, die Kinoeinnahmen erzielt haben, und einem gleichwertigen Dienstleister des jeweiligen Vorjahres für TV- und die sonstigen lizenzierten Titel.

Die PEXCOM ist berechtigt, bei der Berechnung des Marktanteils billiges Ermessen gemäß § 315 BGB auszuüben.

d) Kann für die lizenzierten Titel kein Marktanteil nach Buchstabe c) berechnet werden, erfolgt die Bestimmung des zuzuordnenden Anteils durch die PEXCOM nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dabei berücksichtigt die PEXCOM insbesondere den kommerziellen oder den kulturellen Wert des lizenzierten Titels (§§ 54 Nr. 6, 56 Abs. 1 Nr. 9 VGG), seine Spieldauer sowie seinen tatsächlichen Nutzungsumfang im relevanten Jahr. Sofern eine Verteilung nach VI 1. d) nicht in vollem Umfang erforderlich ist, erfolgt die entsprechende Verteilung nach VI 1. c).

e) Ergänzend gilt der Verteilungsplan der PEXCOM, der in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als Anlage 4 diesem Vertrag beigelegt ist. Anwendbar ist der Verteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung, die auf der Homepage der PEXCOM veröffentlicht ist.

f) Die PEXCOM garantiert der XXX, dass eine derartige Verteilungsmethode zur Berechnung des zuzuordnenden Anteils gegenüber allen anderen Lizenzgebern von PEXCOM, die ebenfalls Rechte für den gesamtlizenzierten Markt vergeben haben, einheitlich Anwendung findet.

2. Lizenzierung von Einzeltiteln

Im Rahmen der Lizenzierung von Einzeltiteln erhält die XXX sechzig (60) Prozent (%) der eingegangenen Nettolizenzeinnahmen für den lizenzierten Einzeltitel.

3. Allgemeines

a) Die PEXCOM zahlt der XXX den entsprechenden Anteil der Lizenzerträge quartalsweise nach dem Vertragsbeginn gemäß Ziffer II. Durch die Sublizenznehmer erfolgt die Abrechnung bis zum Ende des jeweiligen Quartals. Die Lizenzgebühr wird durch die Sublizenznehmer nicht später als dreißig (30) Tage nach dem Abschluss des Quartals entrichtet.

b) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die auf die vereinnahmten Lizenzvergütungen entfallende gesetzliche Umsatzsteuer bei der Berechnung der Lizenzeinnahmen von PEXCOM außer Betracht bleibt.

c) Die Abrechnungen, die XXX erhält, sollen an folgende Adresse (bzw. digital am folgende E-Mail-Adressen) gesendet werden:

XXX
[XXX]

d) Die XXX ist dafür verantwortlich, jegliche Änderungen der Zahlungsdetails rechtzeitig in schriftlicher Form der PEXCOM mitzuteilen.

e) Liegt der an die XXX auszahlende Betrag unter Euro fünfhundert (500,00) pro Jahr, ist die PEXCOM berechtigt, die Auszahlung erst dann vorzunehmen, wenn der kumulierte Auszahlungsbetrag eine Höhe von Euro fünfhundert (500,00) übersteigt.

f) Die XXX ist berechtigt, durch einen von ihr beauftragten, vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer (der neutral zu sein hat, d.h. weder unmittelbar noch mittelbar der Konkurrenz der PEXCOM angehören darf) in alle die Lizenzierung betreffenden Rechnungs- und sonstigen Unterlagen der PEXCOM während der Geschäftszeit und nach Vorankündigung Einblick zu nehmen sowie Auszüge und Abschriften anfertigen zu lassen. Ergeben sich für mindestens eine Abrechnungsperiode Abweichungsdifferenzen von nicht abgerechneten Erlösbeteiligungen in Höhe von mindestens 5% (fünf Prozent), so hat die PEXCOM die Kosten einer derartigen Einblicknahme zu tragen.

g) Im Fall der Sublizenzierung der vertragsgegenständlichen Rechte gilt die vorgenannte Lizenzabrechnung. Das bedeutet, dass im Fall der Sublizenzierung durch die PEXCOM keine weiteren bzw. zusätzlichen Lizenzgebühren, Vermittlungsprovisionen und dergleichen, mit der Ausnahme von branchenüblichen Inkassospesen, erhoben werden.

VI. Werbe- und Öffentlichkeitsmaterial

Die XXX stellt der PEXCOM vorhandenes Werbe- und Öffentlichkeitsmaterial kostenfrei in digitaler Form zur Verfügung. Die XXX überträgt das nicht ausschließliche (einfache) Recht zur Nutzung der Inhalte (Namen und Bilder) dieses Materials und erlaubt zudem die Nutzung ihrer Logos und Kennzeichen zum Zweck der Bewerbung der lizenzierten Titel durch die PEXCOM.

VII. Rechtsverfolgung und Abtretung von Ansprüchen

1. Allgemeines

Die XXX hat ein Interesse daran, dass die PEXCOM rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte ergreift, soweit sie durch diesen Vertrag an den lizenzierten Titeln übertragen sind und ihre Verletzung stattfindet oder droht.

Die XXX erteilt hiermit gegenüber der PEXCOM die Zustimmung dahingehend, dass die PEXCOM

außergerichtlich und gerichtlich in Hauptsache- und einstweiligem Verfügungsverfahren vorgeht („rechtliche Schritte“), um Ansprüche wegen Verletzungen der vertragsgegenständlichen Rechte an den lizenzierten Titeln – soweit nach Maßgabe der PEXCOM erforderlich – durchzusetzen. Ansprüche wegen Verletzungen der Rechte umfassen insbesondere: Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz, Entfernung, Vernichtung und Beschlagnahme.

2. Abtretung von Ansprüchen

a) Mit der Ausnahme anderweitiger Bestimmungen darf keine der Vertragsparteien die Rechte aus der vorliegenden Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der jeweils anderen Vertragspartei abtreten; die Zustimmung hierzu darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Eine Abtretung an verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG ist ohne Zustimmung jederzeit möglich.

b) Die XXX tritt sämtliche Schadensersatzansprüche und sonstige abtretbare Ansprüche an die PEXCOM ab, die durch eine Verletzung der vertragsgegenständlichen Rechte der XXX an den lizenzierten Titeln entstanden sind oder entstehen werden. Vereinnahmte Schadenersatzforderungen werden an die XXX analog zur Verteilung von Lizenzeinnahmen ausgezahlt.

c) Die Abtretung umfasst sämtliche Ansprüche, d.h. auch jene, die vor der Lizenzzeit gemäß Ziffer II. entstanden sind bzw. entstehen.

VIII. Stillschweigen

Es wird vereinbart, dass die Vertragsparteien und die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen, sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen, wie z.B. Buchhalter, Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer, über die Konditionen dieser Vereinbarung Stillschweigen bewahren. Der Vertragsinhalt darf lediglich bei behördlichen und gerichtlichen Streitigkeiten offengelegt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

IX. Kündigung

1. Zustellung

Jede Kündigung, die im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden soll, bedarf zu ihrer Wirksamkeit entweder der persönlichen Übermittlung, der postalischen Zustellung per Einschreiben oder der Zustellung durch einen Kurierdienst. Hierbei gelten die folgenden Kommunikationsdaten:

PEXCOM GmbH, Weinstraße 1, 67157 Wachenheim, Deutschland
XXX

2. Datum

Maßgeblich ist der Tag des Zugangs/ der Zustellung der Kündigungserklärung.

3. Verträge mit Dritten

Durch die Kündigung wird der Bestand der seitens der PEXCOM auf Grundlage von Ziffer IV. mit Dritten abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

X. Haftung

1. Haftungsfreistellung

Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig (einschließlich angemessener anfallender Anwalts- und Gerichtskosten) gegenüber Ansprüchen Dritter frei, sofern diese Rechtsverletzungen, die aus der Sphäre der jeweils anderen Partei entstanden sind, geltend machen.

2. Haftungsbeschränkung

Beide Parteien haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften beide Parteien für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haften die Parteien jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Beide Parteien haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorgenannten Pflichten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die Dauer dieser Vereinbarung beträgt drei (3) Jahre, beginnend mit dem 01.09.2025 und ablaufend am 31.08.2028. Sie verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Jahr, soweit sie nicht rechtzeitig neunzig (90) Tage vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Rechtsstreitigkeiten, die sich daraus oder in Verbindung damit ergeben können, unterfallen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München, Deutschland.

3. Schriftformklausel

Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die nur eingehalten ist, wenn beide Parteien auf einem Schriftstück unterschrieben haben.

4. Sprachfassung

Es gilt die deutsche Sprachfassung dieser Vereinbarung.

5. Anlagen

Die Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- a) Anlage 1: Titelliste
- b) Anlage 2: Länderbezogene Titelliste
- c) Anlage 3: Lizenzierte Märkte
- d) Anlage 4: Verteilungsplan

XII. Sonstiges

Dieser Vertrag begründet keine gesellschaftsrechtliche Verbindung der Parteien. Darüber hinaus darf keine der Parteien im Namen der jeweils anderen Partei handeln oder auftreten.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Lizenzvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Lizenzvereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die – soweit zulässig – dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der relevanten wirtschaftlichen Gesichtspunkte gewollt haben. Das gleiche gilt für den Fall, dass eventuelle Ergänzungen der Vereinbarung notwendig werden. § 139 BGB findet keine Anwendung.

PEXCOM GmbH:

Wachenheim, _____
Datum, Unterschrift der Geschäftsführung

Name und Titel des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

XXX

Ort, Datum, Unterschrift der Geschäftsführung

Name und Titel des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)